

potius interpretatio facienda, fideicommissum non esse,

Bursat. conf. 195. n. 1. vol. 2.

Pruckm. conf. 5. n. 103. lib. 2.

insonderheit da

4. die bloße prohibition, daß die fürstl. Linien Ihr erhaltenes Antheil an keine andere Hand bringen sollen, vor sich kein absolutum fideicommissum inferiret, indem bei solcher Beschaffenheit nur die alienation *extra* familiam ad extraneos verschränket, unterdessen aber freysethet, das Antheil denen ex Familia um ein gewißes pretium zu offeriren, und da sie es nicht an sich bringen wollen, sodann auch *extra* familiam zu alieniren.

vid. Angel. Mattheac. Tr. d. Legat. fideicommiss. cap. 23. n. 8. et 9. it. cap. 24. n. 2. et 3.

Gabriel Lib. 4. concl. 9. n. 33. et 35.

Curt. Jun. conf. 43. n. 10. et conf. 167.

zumalen auch

5. was etwa ferner mehr berührte Fürst-Mütterl. Disposition von Beibehaltung dessen, was Jedem derer Fürstl. Herren Gebrüdere zugetheilet, und von prohibition aller Verpfändung und alienirung in sich hält, blos und allein auf die gemachte drey Antheile des Fürstenthums Delsse zu verstehen, und dahin restringiret zu seyn scheint, immassen nach Endigung des §. Nach un-